

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald



Satzung über die Gebühren für die Schülerbetreuung an der Buchenbrand-Grundschule des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald am 2. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung / Benutzungsverhältnis

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald bietet an der Buchenbrand-Grundschule eine Schülerbetreuung an.

§ 2 Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot richtet sich an Grundschul Kinder und umfasst folgende Betreuungszeiten:

- | | |
|----------------|-----------------------------|
| a. montags | von 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| b. dienstags | von 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| c. mittwochs | von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr |
| d. donnerstags | von 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr |

§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum neuen Schuljahr und endet mit dem letzten Schultag vor den kommenden Sommerferien. Die Anmeldung erfolgt jährlich zum Schuljahresbeginn. Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist vorbehaltlich freier Kapazitäten möglich.
- (2) Die Anmeldung des Kindes ist für einzelne Tage von Montag bis Donnerstag möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- a. das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- b. ein wiederholtes Fehlverhalten des zu betreuenden Kindes vorliegt, insbesondere wenn dieses andere Kinder oder die Aufsicht unzumutbar belästigt, stört oder verletzt,
- c. die zu entrichtenden Betreuungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Betreuungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Schülerbetreuung werden Betreuungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 3 Abs. 4) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende der Gebührenpflicht nach § 8 eingestellt.
- (3) Die Betreuungsgebühren sind auch für die Ferien (außer den Sommerferien) und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Für die Monate Juli, August und September werden keine Betreuungsgebühren erhoben, da in den Schulferien und unterrichtsfreien Zeiten keine Schülerbetreuung stattfindet.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt 50,00 €.
- (2) Bei einer Mitgliedschaft im Förderverein der Buchenbrand-Grundschule wird eine Ermäßigung von 10,00 € im Monat gewährt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a. Die Sorgeberechtigten des in die Schülerbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt,
 - b. Sonstige Personen, die das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Für jeden angefangenen Monat werden die vollen Betreuungsgebühren erhoben. Die Betreuungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (2) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten eines Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild 2 Wochen

nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie ist mindestens einen zwei Wochen vor Monatsende schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 16. Juli 2020



Peter Schelshorn, Verbandsvorsitzender